

Nicht erhebliche über- bzw. außerplanmäßige Bewilligungen - Übersicht für das III. Quartal 2019 -

Zweck	Produkt	Genehmigung von über- und außerplanmäßigen		Begründung	Datum der Genehmigung	Die Deckung war gesichert durch:
		Aufwendungen (€)	Auszahlungen (€)			
Beratungsleistungen Breitbandausbau	20.12 - Wirtschaftsförderung und Breitbandausbau	30.000,00	30.000,00	<p>Für die Ausschreibung des Anschlusses von Gewerbegebieten an das Glasfasernetz (Breitbandausbau) ist die Einbindung von externem Sachverstand vorgesehen. Hierfür hat der Kämmerer am 16.07.2019 einen Betrag von 30.000,00 € außerplanmäßig zur Verfügung gestellt. Danach hat sich allerdings herausgestellt, dass dieser Betrag voraussichtlich nicht ausreichen wird. Im Rahmen der Beschlussfassung über den Nachtragshaushalt 2019 wurde deshalb der Betrag um 10.000 € aufgestockt und mit insgesamt 40.000 € beim Produkt 20.12 neu veranschlagt.</p> <p>Anmerkung: Die Mittel der außerplanmäßigen Bereitstellung stehen durch die Veranschlagung im Nachtragshaushaltsplan nicht zusätzlich zur Verfügung. Der Betrag im Nachtrag hat die außerplanmäßigen Mittel quasi abgelöst.</p>	16.07.2019	Einsparungen beim Breitbandausbau an Schulen, da die Maßnahme deutlich günstiger abgewickelt werden kann (Produkt 70.10 - Zentrales Gebäudemanagement)

Nicht erhebliche über- bzw. außerplanmäßige Bewilligungen - Übersicht für das III. Quartal 2019 -

Zweck	Produkt	Genehmigung von über- und außerplanmäßigen		Begründung	Datum der Genehmigung	Die Deckung war gesichert durch:
		Aufwendungen (€)	Auszahlungen (€)			
Rückzahlung von Zuwendungsmittel nach dem Kommunalinvestitionsförderungs-gesetz	20.20 - Steuern, allgem. Zuweisungen u. allgem. Umlagen	0,00	33.390,00	<p>Die Stadt Coesfeld hat zur Finanzierung eines LKW für den Baubetriebshof in 2016 Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungs-gesetz in Höhe von 133.532,28 € erhalten. Im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises wurde festgestellt, dass der Erlös aus der Veräußerung des Altfahrzeuges bei der Beantragung des Zuwendungsbetrages hätte in Abzug gebracht werden müssen. Mit Bescheid vom 27.08.2019 wurde deshalb ein Betrag in Höhe von 33.390,00 € zurückgefordert. Diese Mittel konnten jedoch im Anschluss direkt beim Land NRW für eine erneute Auszahlung angemeldet werden, und zwar für die Maßnahme "Erwerb Kindertagesstätte Die Arche", <u>so dass sich keine Netto-Belastung für den städt. Haushalt ergibt.</u></p> <p>Das Haushaltsrecht erfordert allerdings die förmliche Bereitstellung der Haushaltsmittel. Der Kämmerer war trotz Überschreitung der Erheblichkeitsgrenze von 30.000,00 € hierfür zuständig, da die Stadt Coesfeld aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Rückzahlung verpflichtet war (§ 16 Kommunalinvestitions-förderungs-gesetz NRW).</p>	02.09.2019	Zuwendung aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungs-gesetz NRW - Maßnahme "Erwerb KiTa Die Arche" (Produkt 20.20 - Steuern, allgem. Zuweisungen u. allgem. Umlagen)